

## Merkblatt (A) und Thesenpapier (B) zu „geschlechtergerechter Sprache“ in der Schule

**A** Zur „geschlechtergerechten Sprache“ gelten für den Bereich der Schule folgende **sprachfachliche und rechtliche Vorgaben**:

1. Für die **Rechtschreibung** verbindlich ist in jedem Fall das von der KMK und durch internationale Vereinbarungen in Kraft gesetzte „**Amtliche Regelwerk**“ des Rates für deutsche Rechtschreibung. Dieser hat bekanntlich Sonderzeichen wie Genderstern, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt o.ä. bisher, unabhängig von einer subjektiv gedachten semantischen Intention, nicht als gültige Schreibzeichen akzeptiert - wegen der mangelnden Einheitlichkeit und wegen der unregelmäßigen Auswirkungen auf die Lesbarkeit im syntaktisch-semantischen Kontext. Der RdR wird allerdings Anfang April erneut zu dem Thema Stellung nehmen. Sollte sich an seiner bisherigen Sichtweise etwas ändern, werden wir das umgehend mitteilen.  
(Quelle: [www.rechtschreibrat.com](http://www.rechtschreibrat.com))
2. Da sämtliche **Kernlehrpläne und Bildungsstandards** die Orientierung an den verbindlichen Vorgaben der **Standardsprache** (Rechtschreibung und Grammatik) vorsehen, gilt dies also sowohl für die **Unterrichtsgestaltung** wie für die **Leistungsbeurteilung**. Anweisungen wie die des baden-württembergischen Schulministeriums, dass Fragen der Gestaltung „geschlechtergerechter Sprache“ in einem „Konsens“ zu lösen seien, oder in Niedersachsen, dass bei der Korrektur von schriftlichen Abiturarbeiten die Verwendung von Genderzeichen nicht als Fehler gewertet werden sollen, sind **gleichermaßen absurd wie rechtswidrig** und würden bei jedem förmlichen Einspruch schon deswegen für ungültig erklärt werden müssen, weil die **Einheitlichkeit der Anforderungen** nicht mehr gegeben ist. Regeln für die in der Schule anzuwendenden Standards dürfen **nicht politisch motiviert** gestaltet werden.
3. Daraus folgt im übrigen, dass auch die **Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden** die geltenden sprachlichen Regeln zu beachten hat, denn es kann nicht auf der einen Seite eine normierte Vorgabe für den von Schülern zu erlernenden Sprachgebrauch und zugleich auf der anderen eine Beliebigkeit der Kommunikationsform geben, aus der die Schülerinnen und Schüler den Eindruck gewinnen müssten, diese Beliebigkeit gelte auch für sie. Das gilt im übrigen auch für Elternbriefe und Veröffentlichungen jeder Art, für die die Schule als Urheber bzw. verantwortliche Stelle zu erkennen ist.
4. Der **Begriff „geschlechtergerechte Sprache“** ist weder durch Gesetze noch durch sprachwissenschaftliche Kriterien in normensprachlicher Weise praktikabel definiert. Die als Grundlage vielfach zitierten „Gleichstellungsgesetze“ - verwenden den Begriff nicht, er taucht lediglich in Kommentaren und Handlungsempfehlungen auf, die in vielen Fällen sprachfachlich nicht valide sind. Die „**Leitlinien**“ zur „**geschlechtersensiblen schulischen Bildung und Erziehung**“ vom 6.10.2016 beinhalten ebenfalls keinerlei Sprachvorgaben - sie konzentrieren sich auf die „Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ sowie die Gewährleistung „geschlechterbezogener Chancengleichheit“. ([www.schulentwicklung.nrw.de](http://www.schulentwicklung.nrw.de) - dort unter: [KMK Leitlinien geschlechtersensible Bildung.pdf.](#))

5. Gleichwohl sehen sich sowohl der Rat für deutsche Rechtschreibung als auch die Gesellschaft für deutsche Sprache, welche laut dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)) als offizieller fachlicher Ratgeber staatlicher Stellen in allen Fragen der deutschen Sprache und Grammatik gilt, dem Ziel der „sprachlichen Gleichberechtigung“ sowie der Notwendigkeit einer respektvollen sprachlichen Behandlung aller Geschlechter verpflichtet. Beide stellen aber Bedingungen an die sprachliche Gestaltung geschlechtersensibler Texte. Diese müssten:
- **verständlich** sein
  - **lesbar und vorlesbar** sein
  - **grammatisch korrekt** sein
  - **Eindeutigkeit und Rechtssicherheit** gewährleisten

**Die Verwendung von Gendersonderzeichen lehnt die GfdS ebenso ab wie der Rat für deutsche Rechtschreibung.**

([www.gfds.de/standpunkt-der-gesellschaft-fuer-deutsche-sprache-gfds-zu-einer-geschlechtergerechten-sprache](http://www.gfds.de/standpunkt-der-gesellschaft-fuer-deutsche-sprache-gfds-zu-einer-geschlechtergerechten-sprache))

## **B Thesen: Grundsätzliche didaktische und pädagogischen Aspekte**

6. **Deutschunterricht ist aktiver Sprachunterricht.** Er muss in erster Linie die Kompetenz und die individuelle Fähigkeit zum korrekten sach- und kontextbezogenen Sprechen und Schreiben vermitteln. Das ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil davon die weiteren Bildungschancen der Schülerinnen und Schülern abhängen. Wenn den Lernenden Abweichungen von standardsprachlichen Regeln als korrekt vermittelt werden, gehen sie mit irigen Voraussetzungen in etwaige Auswahlverfahren, die über den weiteren beruflichen Bildungsgang entscheiden können. Insofern trägt die Schule eine erhebliche Verantwortung.
7. Unabhängig davon kann und muss der Deutschunterricht **die Frage nach der „Geschlechtergerechtigkeit“ von Sprache reflektieren.** (Reflexion über Sprache), weil dies zum bewussten Umgang mit Sprache und ihrer Wirkung im gesellschaftlichen Kontext gehört. Dabei ist jedoch fachlich zwischen sprachsoziologischen bzw. sprach-/ rezeptionspsychologischen Aspekten einerseits (Sprache und Gesellschaft) und sprachlogischen bzw. sprachsystematischen Aspekten (Textlinguistik) andererseits zu unterscheiden. Anforderungen und Beurteilungsmaßstäbe im Deutschunterricht haben sich nicht an politischen oder moralischen Kriterien, sondern an denen der sprachlich-gedanklichen Angemessenheit zu orientieren.
8. Deutschunterricht nimmt im Rahmen des schulischen Fächerkanons eine herausgehobene Rolle sowohl für die Persönlichkeitsentfaltung als auch für die Hinführung zu wissenschaftsorientiertem Denken und Arbeiten ein. Wie in allen anderen Fächern erfordert das einen sach- und gegenstandsorientierten sowie einen allgemeinverständlichen, normenbasierten Sprachgebrauch. „Geschlechtersensible Sprachgestaltung“ kann situationsabhängig ein Element von sozial adäquater Kommunikation sein, sie darf aber die Allgemeinverständlichkeit und die klare Nachvollziehbarkeit von gegenstandsorientiertem Sprechen und Schreiben nicht beeinträchtigen.

Verfasser: Claus Günther Maas - Bereichsleiter Deutsch in der Schule im VDS (StD i.R.)

Übrigens : das folgende **youtube - Video** kann für die unterrichtliche Behandlung des Themas

sehr hilfreich sein : [www.youtube.com/watch?v=aZaBzeVbLnQ](http://www.youtube.com/watch?v=aZaBzeVbLnQ)